

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 9. März 2001

Teil II

121. Verordnung: Zusätzliche Ergänzungszulage 2001

121. Verordnung der Bundesregierung über eine zusätzliche Ergänzungszulage 2001

Auf Grund des § 29 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird verordnet:

§ 1. Personen, die im März 2001 Anspruch auf eine Ergänzungszulage nach § 26 des Pensionsgesetzes 1965 haben, gebührt zur wiederkehrenden Geldleistung für März 2001 eine zusätzliche Ergänzungszulage.

§ 2. Die zusätzliche Ergänzungszulage beträgt

1. 500 S für den verheirateten Beamten oder für den Beamten, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen, und
2. 350 S für alle übrigen Personen.

**Schüssel Riess-Passer Ferrero-Waldner Gehrler Grasser Strasser Böhmendorfer
Scheibner Molterer Haupt Forstinger Bartenstein**